



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.695/4
vom 8. Juli 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. September 2007
über die Vermietung der von den Wohnungsbaugesellschaften
öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen‘

Am 30. Juni 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen* bis zum 14. August 2020 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. September 2007 über die Vermietung der von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen ‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 8. Juli 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Marc OSWALD, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. Juli 2020 abgegeben.

*

* Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ,über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. Um Verwirrung mit anderen ebenfalls vom 12. Dezember 2019 datierten Dekreten der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹ zu vermeiden, ist der erste Bezugsvermerk wie folgt abzufassen:

„Aufgrund des Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen, Artikel 172 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Programmdekret vom 12. Dezember 2019;“.

2. Der dritte Bezugsvermerk ist um das Datum des Gutachtens des Finanzinspektors, d.h. den 17. Juni 2020, zu ergänzen.

3. Der vierte Bezugsvermerk ist um das Datum des Einverständnisses des Haushaltsministers, d.h. den 19. Juni 2020, zu ergänzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 7

Nr. 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Unter Punkt B.2, in der siebten Zeile der Tabelle,... (weiter wie im Entwurf)“.

¹ Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung Nr. 27.

Artikel 9

In den Nrn. 2 und 3 sind die Nummern der Fußnoten der Anlage 7 des Erlasses vom 6. September 2007 ,über die Vermietung der von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen‘, deren Abänderung der vorliegende Text beabsichtigt, anzupassen, da die entworfenen Abänderungen die Fußnoten 7, 8, 9 und 10 dieser Anlage betreffen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY